

## Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,

Mit den nun vorliegenden neuen Richtlinien gehen einige Änderungen (im Vergleich zur bisherigen Richtlinie) einher. Hier die wichtigsten Änderungen:

- Allgemeine Förderungsbedingungen sind in einer „allgemeinen Richtlinie“ (Teil A) zusammengefasst und den Einzelrichtlinien voran gestellt.
- Die bisherige Projektförderung ist weggefallen.
- Die Richtlinien zu Grundausbildungen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung/Fortbildungen wurden harmonisiert und die Förderung leicht erhöht.
- Die Förderung aus Landesmitteln für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung (früher direkt über das Ministerium) erfolgt nun durch den Kreis Stormarn und ohne weiteren besonderen Antrag.
- Die Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen in der bisherigen Form ist nicht mehr Bestandteil der Richtlinie.

Für die Förderung einzelner Maßnahmen durch den Kreisjugendring Stormarn wurden die Bedingungen in einem Merkblatt zusammengefasst, die den Richtlinien beiliegen (die bewährte Praxis der Förderung bleibt erhalten).

(Details siehe Richtlinien und Merkblatt.)

Wegen Zuschüssen zu

- **Freizeitfahrten** und
- **internationale Begegnungen**

wendet Euch bitte ausschließlich an den

**NEU  
Zuschuss erhöht  
von 2,30 auf 2,50 !**

**Kreisjugendring Stormarn e.V.**  
Grabauer Straße 19  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 0 45 31 / 88 54 07

Alle anderen Anträge u. Verwendungsnachweise sind an das Jugendamt zu richten (Adresse s.u.).

Bitte nur die aktuellen Formulare verwenden (z.B. im Internet in den Download-Bereichen bei [www.kjr-stormarn.de](http://www.kjr-stormarn.de) oder [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de)).

Alte Formulare bitte wegwerfen!

### JULEICA

Das **Jugendamt** stellt **Jugendleiter/in-Cards** (auch maßnahmenbezogen) sowie Bescheinigungen zur

Gewährung von Sonderurlaub aus und bearbeitet Anträge zur Verdienstaufwandsersatzung.

Achtet bitte selbst auf die Gültigkeitsdauer Eurer Jugendleiter/in-Cards! Dies ist auch wichtig für die Förderung von Maßnahmen.

Cards sind i.d.R. jeweils 3 Jahre gültig. Danach wird eine Neuausstellung erforderlich. Dazu **muss** eine Fortbildungsbescheinigung gemäß der Landesrichtlinie vorgelegt werden (nicht älter als 3 Jahre).

Antragsteller für Cards ist jeweils der Träger.

Achtet bitte auf das aktuelle **Verfahren bei der Card-Beantragung** (Informationen dazu sollten beim vorliegenden). Informationen hierzu gibt es auch im Internet ([www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de) oder [www.kjr-stormarn.de](http://www.kjr-stormarn.de) - bitte zum Download-Bereich durchklicken) oder können im Jugendamt angefordert werden.

Bei weiteren Fragen hierzu, bitte rechtzeitig an das Jugendamt wenden.

### Sonderurlaub und Verdienstaufwandsersatzung

(Zusammenfassung:) **Anspruch auf Sonderurlaub und Verdienstaufwandsersatzung** (nach Landesverordnung) haben Arbeitnehmer/innen, die ...

- Inhaber einer (gültigen) Jugendleiter/in-Card (oder Card-Ersatz) sind (für die verantwortliche Begleitung einer **Maßnahme der Jugendarbeit**)
  - oder an einer **Grundausbildung** oder **Fortbildung** (Qualifizierung zum Erwerb der Card oder Fortschreibung der Gültigkeit) teilnehmen.
- (Bei Grundkursen: Der Träger soll vorab eine maßnahmenbezogene Card beantragen.)

### Aktualisierung der Trägerakte

Die unten angegebene Adresse benutzen bitte auch die Verantwortlichen der Träger, um die **Trägerakte**, die hier geführt wird, aktuell zu erhalten. Alle Änderungen zum Träger, insbesondere Satzung und Jugendordnung, Sitz und Ansprechperson des Trägers **müssen** mitgeteilt werden (siehe Anerkennungsbedingungen).

Wir wünschen allen Trägern und Jugendleitern, die Maßnahmen nach diesen Richtlinien durchführen, ein gutes Gelingen ihrer Vorhaben.

Ihr/Euer  
Thomas Günther

#### INFORMATIONEN FÜR DIE JUGENDARBEIT

wird herausgegeben vom Kreis Stormarn,  
Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -  
und erscheint unregelmäßig.

Bezieher sind:

- Träger der Jugendhilfe im Kreis Stormarn,
  - MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit mit gültiger Jugendleiter/in-Card und
  - kommunale Einrichtungen/ Jugendfreizeistätten
- Weitere Informationen gibt es bei (Postanschrift):

#### **Kreis Stormarn**

**Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -**  
23840 Bad Oldesloe

Telefon: 0 45 31 / 160 - 339 oder -518,  
Fax: 0 45 31 / 160 77 339 oder 160 77 518

E-Mail: [Jugendarbeit@Kreis-Stormarn.de](mailto:Jugendarbeit@Kreis-Stormarn.de)

Dienstgebäude/Büros:  
Bangertstraße Ecke Mommsenstraße  
(Gebäude D)

# Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Stormarn

## Teil A: Allgemeine Richtlinie (Allgemeines und Grundlagen)

### 1. Grundlagen

Die Förderung der Jugendarbeit nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe). Zuwendungen nach diesen Richtlinien erfolgen auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein und der Zuwendungsrichtlinien des Kreises Stormarn in der jeweils geltenden Fassung.

### 2. Förderungsfähige Träger und Maßnahmen

#### 2.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Der Kreis Stormarn fördert die im Teil B (Einzelrichtlinien) genannten Maßnahmen der Jugendarbeit.

#### 2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die nach Bundesgesetz oder Bescheid des Kreises Stormarn anerkannten Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII), die ihren Sitz im Kreis Stormarn haben. Ferner sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und deren Einrichtungen der Jugendarbeit antragsberechtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere anerkannte Träger antragsberechtigt sein<sup>1</sup>.

Fördermittel für Freizeitfahrten und internationale Begegnungen nach diesen Richtlinien können nur vom Kreisjugendring Stormarn e.V. direkt beim Kreis beantragt werden.

In der von ihm durchzuführenden Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen soll der Kreisjugendring Stormarn e.V. im Einzelfall auch solche nicht anerkannten Stormarner Träger berücksichtigen, für die das Jugendamt im Vorwege<sup>2</sup> das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII bestätigt.

#### 2.3 Folgende Träger und Maßnahmen erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien:

- politische Parteien und vergleichbare Organisationen (z.B. Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen) sowie deren Untergliederungen (z.B. deren Jugendorganisationen);
- Landes- bzw. Bundesebenen der Träger, unabhängig von ihrem Sitz. Hierzu kann das Jugendamt im Vorwege Ausnahmen zulassen;
- Maßnahmen, die nicht nur in unwesentlichen Anteilen religiösen- oder weltanschaulichen Charakter haben, z.B. Maßnahmen, die im Rahmen der Konfirmation, Kommunion, Firmung oder Jugendweihe durchgeführt werden;
- Maßnahmen, die der gewerkschaftlichen- oder parteipolitischen Bildung dienen;

---

<sup>1</sup> Z.B. anerkannte Träger, die ihren Sitz außerhalb des Kreises Stormarn haben, wenn sich deren Wirken als Orts- oder Kreisgruppe (oder vergleichbar) zumindest auch auf den Kreis Stormarn bezieht. Das Jugendamt muss im Vorwege (siehe auch Fußnote 2) die Antragsberechtigung bestätigt haben.

<sup>2</sup> Hierfür muss der Träger dem Jugendamt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn) einen formlosen Antrag mit geeigneten Unterlagen vorlegen, mit denen die Förderungsfähigkeit beurteilt werden kann (insbesondere Informationen zum Träger und seiner Struktur sowie zur Maßnahme: Planungen zur Teilnehmendengruppe, zum Programm und zur qualifizierten Begleitung).

- Sprach- und Studienreisen, Tramp-Fahrten<sup>3</sup>;
- Schüleraustausch (außerhalb von internationalen Begegnungen nach der Richtlinie);
- Maßnahmen der schulischen Bildung sowie Klassenfahrten, Projekttag und andere Maßnahmen von- oder an Schulen, die nicht im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit angeboten werden;
- Die Teilnahme des Trägers an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros (oder ähnlichen Anbietern) wird nur gefördert, wenn die Teilnahme lediglich der Reduzierung der Aufwendungen des Trägers dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme im Übrigen unberührt bleibt.

In den Einzelrichtlinien können darüber hinaus weitere Maßnahmentearten von der Förderung ausgeschlossen werden.

### **3. Gebot der qualifizierten Leitung**

Die qualifizierte pädagogische Leitung einer Maßnahme ist Förderungsvoraussetzung: Mindestens ein/e verantwortliche/r Begleiter/in der Maßnahme muss zu Beginn der Veranstaltung eine gültige Jugendleiter/in-Card<sup>4</sup> besitzen oder eine Person mit entsprechender beruflicher Qualifikation sein<sup>5</sup>.

Bei Jugendleiter/in-Cards, die von anderen Jugendämtern ausgegeben wurden, ist dem Antrag bzw. Verwendungsnachweis eine Kopie der Card beizufügen. Die berufliche Qualifikation (als Ersatz) ist nachzuweisen.

### **4. In der Förderung zu berücksichtigende Personen (Stormarner Teilnehmende)**

Die Förderung orientiert sich vor allem an der Anzahl der erreichten und gemäß den Einzelrichtlinien anrechnungsfähigen Teilnehmenden.

Bei der Förderung von Maßnahmen Stormarner Träger können auch deren auswärtige Mitglieder bzw. regelmäßige Teilnehmende im angemessenen Umfang in die Förderung mit einbezogen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei Auswärtige aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Segeberg sowie den Hansestädten Lübeck und Hamburg. Wenn mindestens 2/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Kreis Stormarn haben, können bis zu 1/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmenden solche Auswärtige sein und in die Förderung mit einbezogen werden. Der Träger muss gewährleisten, dass eine Doppel- oder Mehrfachförderung durch zwei oder mehr Kreise (bzw. Städte Lübeck oder Hamburg) im Bezug auf die jeweilige Förderungsgrundlage (z.B. Teilnehmende oder Sachkostenanteile) ausgeschlossen ist.

Die in die jeweilige Förderung einzubeziehenden Teilnehmenden gelten als „Stormarner“ bzw. „Stormarner Teilnehmende“ im Sinne der Richtlinien.

### **5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen**

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der für den jeweiligen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- Die Fördermittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

---

<sup>3</sup> Inhaltlich und organisatorisch unvorbereitete Fahrten, bei denen sich die Gruppe, das Ziel, die Verweildauer oder die Gestaltung nur zufällig ergibt (z.B. InterRail oder Mitfahrt per Anhalter).

<sup>4</sup> Jugendleiter/in-Card oder befristeter Cardersatz nach Landesrecht.

<sup>5</sup> Andere Qualifikationsnachweise (z.B. verbandseigene Lizenzen oder Teilnahmebescheinigungen) werden nicht als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card oder eine berufliche Qualifikation anerkannt.

- Prüfungsvorbehalt und Aufbewahrungspflicht:  
Auf Verlangen sind dem Jugendamt alle Unterlagen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme vorzulegen, insbesondere Belege über Einnahmen und Ausgaben. Der Träger ist daher verpflichtet, diese Unterlagen entsprechend den Vorgaben nach der Abgabenordnung aufzubewahren<sup>6</sup>.
- Anträge und Verwendungsnachweise sind zu richten an den Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit - (im Folgenden „Jugendamt“).  
Weitere Bestimmungen zum Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind in den jeweiligen Einzelrichtlinien geregelt.

## **6. Bestimmungen zum Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren (hier nur Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Fortbildung und Grundausbildungen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter)**

Mit der Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor über den Antrag entschieden ist. Im Einzelfall kann der Träger die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn<sup>7</sup> beantragen.

Der Antrag ist mit dem geltenden Formular des Jugendamtes zu stellen und muss mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt vorliegen. Verspätet, jedoch vor Beginn der Maßnahme vorgelegte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn am Ende des laufenden Haushaltsjahres noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

Anträgen auf Förderung sind beizufügen:

- ein sachgerechtes aussagefähiges Konzept der Grundausbildung\* bzw. eine sachgerechte Darstellung des Themas und des Zieles der Maßnahme (aussagefähiges Konzept)\*,
- das ausführliche Programm,
- das Verzeichnis der Referent/innen (Anschrift und Qualifikation),
- Angabe der voraussichtlichen Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten.

Der Träger hat das Jugendamt unverzüglich über maßgebliche Änderungen zum Antrag zu unterrichten, insbesondere bei Änderungen am Konzept, bei Terminverschiebung oder Ausfall der Veranstaltung.

Spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme muss dem Jugendamt der Verwendungsnachweis vorliegen. Er besteht aus dem ausgefüllten Formular sowie

- der Teilnahmeliste<sup>8</sup>, aus der alle Teilnehmenden und Leiter/innen hervor gehen, die an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben,
- einer vom Unterkunftgeber unterschriebenen Aufenthaltsbestätigung<sup>9</sup>
- einem aussagefähigen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung\*,

<sup>6</sup> Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Richtlinie beträgt die Aufbewahrungsfrist gem. § 147 Abs. 3 AO 10 Jahre (ab Ablauf des Jahres in dem die Bewilligung erfolgte).

<sup>7</sup> (Beginn vor Entscheidung) Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beinhaltet keine Förderungszusage.

<sup>8</sup> Statt des Formulars zur Teilnahmeliste kann auch eine eigene Liste (im Muster des Formulars zur Teilnahmeliste) verwendet werden.

<sup>9</sup> Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Alternativ zum Vordruck (Teilnahmeliste unten) kann z.B. die Rechnung des Unterkunftgebers verwendet werden, wenn daraus die Daten entsprechend dem Muster des Vordrucks hervor gehen.

- den Belegen zu den zuwendungsfähigen Sachkosten.

Werden die benötigten Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, kann das Jugendamt die Förderung der Maßnahme ablehnen und über die reservierte Summe anderweitig verfügen.

Der Träger erhält vom Jugendamt jeweils einen Bescheid über die zu erwartende (nach Antrag) bzw. festgesetzte (nach Verwendungsnachweis) Zuwendung.

Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Zuwendung gezahlt werden.

## **7. Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz, Datenschutzerklärung**

Mit der Antragstellung stimmt der Träger zu, dass die bewilligende Stelle die aus dem Antrag bzw. Verwendungsnachweis hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden darf.

Hinweis: Die Zustimmung zur Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne diese Zustimmung jedoch nicht möglich. Der Träger kann die Zustimmung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf wirkt als Rücknahme des Antrags.

---

\* Im Ausnahmefall kann der Träger die Informationen zu seinem Konzept (zum Antrag) oder zum Verlauf und Ergebnis der Maßnahme (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) in einem Gespräch mit dem Mitarbeiter im Jugendamt vorbringen.

## Teil B: Einzelrichtlinien

### **1. Grundausbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit**

Grundausbildungen dienen vor allem der Qualifizierung von ehrenamtlichen Jugendleiter/innen - als Voraussetzung für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card (JULEICA). Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollen befähigt werden, Gruppenprozesse zu beobachten und richtig einzuschätzen. Sie sollen weiterhin dazu befähigt werden, auch in Situationen, die hohe Anforderungen stellen, überlegt zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu handeln und an der Gestaltung und Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Jugendarbeit mitzuarbeiten.

Grundausbildungen sollen so gestaltet werden, dass im Bezug auf die Ausbildungsgruppe die Lerninhalte und Gruppenprozesse exemplarisch verdeutlicht werden können.

Eine Grundausbildung nach dieser Richtlinie erfolgt in partnerschaftlicher Abstimmung des Trägers der Grundausbildung mit dem Jugendamt.

#### **1.1 Förderungsvoraussetzungen**

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Für Grundausbildungen gilt darüber hinaus:

Die Grundausbildung muss den für Schleswig-Holstein geltenden landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Eine Grundausbildung ist in der Regel als vollständige Grundausbildung durchzuführen, die sich auf eine feste Gruppe von Teilnehmenden bezieht. Sie soll innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden.

Abweichungen hiervon sind nach besonderer Abstimmung möglich.

An der Grundausbildung sollen mindestens fünf Stormarner teilnehmen, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Darüber hinaus muss ein/e Leiter/in teilnehmen.

Gefördert werden Grundausbildungen in Form von ...

- Veranstaltungen mit Übernachtung<sup>1</sup> bis zu einer Dauer von acht Übernachtungen,
- Tagesveranstaltungen, die je mindestens sechs Programmstunden umfassen,
- Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung, die je Termin mindestens zwei Programmstunden umfassen (als Teilveranstaltungen sind Blocks von insgesamt mindestens sechs Programmstunden zuwendungsfähig),
- unterschiedlichen Angebotsformen in Kombination.

Veranstaltungen mit Übernachtung sollen grundsätzlich im Kreisjugendheim Lütjensee durchgeführt werden<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Tag der Ankunft wird in die Förderung mit einbezogen, wenn an ihm mindestens drei Stunden Programm stattfinden. Gleiches gilt für den Tag der Abreise.

<sup>2</sup> Die Maßnahme kann in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden, wenn im Kreisjugendheim zum Termin nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder die Besonderheit der Maßnahme es erfordert.

## 1.2 Umfang der Förderung

Die Anzahl der anzurechnenden Personen besteht aus den Stormarner Teilnehmenden, die mindestens 14 Jahre alt sind sowie den anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Grundausbildung. Für je angefangene sieben Stormarner Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in angerechnet werden.

Die Förderung beträgt für ...

- Grundausbildungen in Form von mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung
  - a) Die Grundförderung beträgt 10,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
  - b) Daneben werden die zuwendungsfähigen Sachkosten mit bis zu 50 % gefördert, höchstens jedoch mit 10,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
  - c) Die Förderung von Grundausbildungen in Form von Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung beträgt insgesamt höchstens 4.800,00 Euro je Grundausbildung.
- Grundausbildungen in Form von Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Sachkosten, höchstens jedoch 80,00 Euro je anzurechnender Person und Grundausbildung. Die Zuwendung beträgt insgesamt höchstens 2.400,00 Euro je Grundausbildung.
- Grundausbildungen in unterschiedlichen Angebotsformen

Grundausbildungen, die nicht durchgängig in einer einheitlichen Form durchgeführt werden, erhalten eine Förderung anhand der einzelnen Abschnitte

Als zuwendungsfähige Sachkosten werden die notwendigen Ausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und inhaltlichen Gestaltung der Maßnahme - inklusive Ausschreibung und Vorbereitung dazu - entstehen (gemäß Belegen). Nicht zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören insbesondere Ausgaben für die Reise der Teilnehmenden, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der weitere interne Aufwand des Trägers (mittelbare Verwaltungskosten und Personalkosten).

## **2. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Fortbildungen**

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen greifen für junge Menschen wichtige Themen auf oder vermitteln ihnen gezielt Wissen oder Fertigkeiten, die zur Entwicklung ihrer rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten beitragen. Sie dienen jungen Menschen als Lern- und Erprobungsfeld für das Hineinwachsen in die Gesellschaft und deren komplexen Zusammenhänge. Die Entwicklung von offensiven, konstruktiven Strategien zu einer angemessenen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit soll dabei im Mittelpunkt stehen. Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gelten für Inhaber/innen der Jugendleiter/in-Card als Fortbildung.

Daneben werden auch Maßnahmen zur Qualifizierung (Fortbildung) von Jugendleiter/innen (außerhalb einer Grundausbildung) gefördert, insbesondere im Sinne einer Ergänzung oder Vertiefung von Themen einer Grundausbildung.

### **2.1 Förderungsvoraussetzungen**

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen gilt darüber hinaus:

An der Veranstaltung müssen mindestens fünf Stormarner und ein/e Leiter/in teilnehmen. Dabei werden Stormarner Teilnehmende berücksichtigt, die mindestens 14 Jahre alt und jünger als 27 Jahre sind. Das 27. Lebensjahr als Altersgrenze gilt nicht für

- Teilnehmende mit einer Jugendleiter/in-Card (oder einem Card-Ersatz),
- hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit eines Stormarner Trägers sowie
- die anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Veranstaltung.

Gefördert werden:

- Veranstaltungen mit Übernachtung<sup>3</sup> bis zu einer Höchstdauer von fünf Übernachtungen,
- Tagesveranstaltungen und Veranstaltungsreihen, wenn die Dauer der Veranstaltung insgesamt mindestens sechs Programmstunden beträgt und bei Veranstaltungsreihen mindestens zwei Programmstunden je Termin.

Das Programm sowie die Qualifikation der Referent/innen müssen gewährleisten, dass die Veranstaltung der thematischen Zielsetzung (Konzept) und den Förderzielen nach dieser Richtlinie gerecht wird.

Nicht gefördert werden die in Nr. 2.3 der allgemeinen Richtlinie genannten Träger und Maßnahmen sowie

- Maßnahmen, die der sportlichen Aus- und Fortbildung dienen,
- Sonstige Fachlehrgänge (z.B. in Vorträgen oder Übungen),
- Wettkämpfe, Auftritte (z.B. Konzertreisen) und Maßnahmen, die vorwiegend zu touristischen Zwecken durchgeführt werden,
- Großveranstaltungen (z.B. Konferenzen, Verbandstreffen, Messen, Kirchentage),
- Baumaßnahmen und Maßnahmen die in wesentlichen Teilen Baumaßnahmen gleichzusetzen sind.

Veranstaltungen mit Übernachtung sollen grundsätzlich im Kreisjugendheim Lütjensee durchgeführt werden<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Der Tag der Ankunft wird in die Förderung mit einbezogen, wenn an ihm mindestens drei Stunden Programm stattfinden. Gleiches gilt für den Tag der Abreise.

<sup>4</sup> Die Maßnahme kann in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden, wenn im Kreisjugendheim zum Termin nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder die Besonderheit der Maßnahme es erfordert.

## **2.2 Umfang der Förderung**

Die Anzahl der anzurechnenden Personen besteht aus den Stormarner Teilnehmenden in den unter Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen sowie den anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Veranstaltung. Für je angefangene sieben Stormarner Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in angerechnet werden.

### **- Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung und Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung**

- a) Die Grundförderung beträgt 8,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
- b) Daneben werden die zuwendungsfähigen Sachkosten mit bis zu 50 % gefördert, höchstens jedoch mit 8,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
- c) Für Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung beträgt die Förderung insgesamt höchstens 900,00 Euro je Tagesveranstaltung.

### **- Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung**

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Sachkosten, höchstens jedoch 8,00 Euro je anzurechnender Person. Die Zuwendung beträgt insgesamt höchstens 450,00 Euro je Veranstaltungsreihe.

Als zuwendungsfähige Sachkosten werden die notwendigen Ausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und inhaltlichen Gestaltung der Maßnahme - inklusive Ausschreibung und Vorbereitung dazu - entstehen (gemäß Belegen). Nicht zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören insbesondere Ausgaben für die Reise der Teilnehmenden, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der weitere interne Aufwand des Trägers (mittelbare Verwaltungskosten und Personalkosten).

## **2.3 Ergänzende Mitförderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein**

Der Kreis Stormarn bearbeitet für Stormarner Träger die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein (Landesmittel). Hierzu gelten die allgemeine Richtlinie sowie die Nummern 2.1 dieser Richtlinie analog.

Anträge zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen aus Mitteln des Kreises Stormarn gelten gleichzeitig als Antrag zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung aus Landesmitteln.

Der Umfang der Förderung beträgt bei Veranstaltungen mit Übernachtung 3,00 Euro je Tag und anzurechnender Person, bei Tagesveranstaltungen und Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung 3,00 Euro je Veranstaltung und anzurechnender Person.

### **3. Freizeitfahrten, Kinder- und Jugenderholung** und **Internationale Jugendbegegnungen**

#### **3.1 Zielbestimmungen**

**Freizeitfahrten** sind eine wichtige Angebotsform in der Jugendarbeit, um Kindern und Jugendlichen durch das Zusammenleben in einer Gruppe Erfahrungen zu vermitteln, die ein wichtiger Bestandteil ihrer Persönlichkeitsentwicklung sind. Freizeitfahrten sollen insbesondere der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung der jungen Menschen sowie der Erholung und Entspannung dienen, den Aufbau und die Pflege sozialer Beziehungen untereinander fördern und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen beitragen. Demokratische Leitung, die Beteiligung der Teilnehmenden an den sie betreffenden Entscheidungen sowie Spiele und Angebote, die zur Friedfertigkeit erziehen und zu kreativem, solidarischem Handeln anregen, sind unverzichtbare Bestandteile von Freizeitfahrten.

Bei der Förderung von Freizeitfahrten wird vorausgesetzt, dass sich die anerkannten- oder förderungswürdigen Träger der Jugendhilfe ihrer Angebote und Aufgaben bewusst sind.

**Internationale Jugendbegegnungen** sollen die Verständigungsbereitschaft junger Menschen und ihre Fähigkeit zum friedlichen Zusammenleben fördern.

Durch die persönliche und partnerschaftliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Staaten und einem darauf bezogenen Programm sollen die Teilnehmenden andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennenlernen.

Internationale Jugendbegegnungen im hier beschriebenen Sinn können nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Teilnehmenden gezielt vorbereiten und das Programm gemeinsam mit der ausländischen Partnergruppe abstimmen und bewusst gestalten.

#### **3.2 Förderungsvoraussetzungen und Antragsberechtigung**

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Antragsberechtigt ist der Kreisjugendring Stormarn e.V..

#### **3.3 Verwendungszweck**

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. darf die jeweils bewilligten Mittel für die Förderung von Freizeitfahrten bzw. internationalen Begegnungen im Sinne dieser Richtlinie verwenden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für die Förderung von Trägern und Maßnahmen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinie analog.
- Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Förderungsbestimmungen beschließen, die ebenfalls zu beachten sind.

#### **3.4 Antragsverfahren/Verwendungsnachweis**

Die Förderung an den Kreisjugendring Stormarn e.V. erfolgt jeweils auf der Basis seines formlosen Antrags an das Jugendamt. Die Anträge sollen vor Beginn des Maßnahmenjahres vorliegen. Die Verwendungsnachweise sollen unverzüglich nach Ende des Maßnahmenjahres- jedoch bis 31.03. des auf das Maßnahmenjahr folgende Jahr vorgelegt werden.

## Anhang

### Merkblatt zur Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den Kreisjugendring Stormarn e.V.

1. Der Kreisjugendring Stormarn e.V. (im folgenden KJR) fördert Freizeitfahrten und internationale Begegnungen, die den Zielvorgaben nach Nr. 3.1 der Einzelrichtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung der Jugendarbeit entsprechen. Für die Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den KJR gilt die allgemeine Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung der Jugendarbeit analog.  
Der KJR fördert Freizeitfahrten und internationale Begegnungen im Rahmen der ihm für diesen Zweck verfügbaren Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch gegenüber dem KJR nicht.
2. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus Nr. 2.2 der allgemeinen Richtlinie.
3. Weitere Förderungsvoraussetzungen
  - An einer Freizeitfahrt müssen mindestens fünf Stormarner teilnehmen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie ein/e Leiter/in.
  - An einer internationalen Begegnung müssen mindestens fünf Stormarner und mindestens fünf Personen der ausländischen Gruppe teilnehmen, die jeweils das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie ein/e Leiter/in.
  - Die Altersgrenze gilt jeweils auch bei der Berücksichtigung von Teilnehmenden in der Förderung. Leiter/innen oder Betreuer/innen können auch älter als 26 Jahre sein.
  - Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens drei Tage einschließlich An- und Abreise dauern. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.
  - Die qualifizierte Leitung nach Nr. 3 der allgemeinen Richtlinie ist eine unverzichtbare Förderungsvoraussetzung.
  - Die Maßnahme soll in der Regel nicht am Ort des Trägers stattfinden. Eine Ausnahme ist im begründeten Einzelfall möglich. Zur Prüfung dieses Einzelfalls ist vor Beginn der Maßnahme ein Programmablauf mit dazugehörigen Rahmendaten vorzulegen.
4. Besondere Förderungsbestimmungen für internationale Begegnungen:
  - Nicht gefördert werden die in Nr. 2.3 der allgemeinen Richtlinie genannten Träger und Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend zu sportlichen Zwecken durchgeführt werden (Turniere, Meisterschaften und Ähnliche).
  - Der Träger soll einen partnerschaftlichen Austausch (gegenseitige Besuche) mit der ausländischen Gruppe anstreben.
5. Umfang der Förderung
  - Die Förderung für Freizeitfahrten und internationale Begegnungen im Ausland bezieht sich auf die Stormarner Teilnehmenden sowie deren anzurechnenden Leiter/innen und Betreuer/innen der Maßnahme.
  - Die Förderung für internationale Begegnungen im Inland bezieht sich auf die Anzahl der Teilnehmenden in der ausländischen Gruppe, eine maximal gleiche Anzahl

Stormarner Teilnehmenden sowie die anzurechnenden Leiter/innen und Betreuer/innen. Die Begrenzung der Anzahl der Stormarner Teilnehmenden entfällt, wenn die Unterkunft der Stormarner und ausländischen Teilnehmenden gemeinsam in einer Einrichtung stattfindet.

- Die Förderung beträgt je Tag und anzurechnender Person 2,30 Euro.  
(Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Förderung gezahlt werden.)
- Für je angefangene sieben Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in in die Förderung mit einbezogen werden.

## 6. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Es ist das geltende Formular des KJR zu verwenden.

Der vollständige Verwendungsnachweis muss dem KJR bis spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme vorliegen. Dem vollständig ausgefüllten Formular ist eine unterschriebene Teilnahmeliste beizulegen, aus der alle Teilnehmenden und Leiter/innen hervor gehen, die an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben. Dem Verwendungsnachweis soll\* zudem eine vom Unterkunftgeber unterschriebene Aufenthaltsbestätigung beigefügt werden.

(\* Ein Abweichen von diesem Grundsatz/Standard ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.)

(Das Formular für den Verwendungsnachweis - mit Teilnahmeliste und Unterkunftsbestätigung - kann von der Internet-Seite des KJR geladen werden oder wird auf Wunsch zugesandt).

**Antragsteller/Träger**

(Hinweis: Das Jugendamt verwendet die bei ihm zur Trägerakte benannten Träger- und Adressdaten.)

Träger (Verein/Gruppe)	Anschrift
------------------------	-----------

EDV-/ Träger-Nr. (falls bekannt): 

--	--	--	--

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -  
23840 Bad Oldesloe**

<b>Wird vom Jugendamt ausgefüllt:</b>
Antrags- Nummer:

Eingangsvermerke:
-------------------

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine**

- Grundausbildung  
 außerschulische Jugendbildung oder  Fortbildung (je Kreis- und Landesmittel)

**Angaben zur Veranstaltung**

Zielort/-Land ..... in (bitte ankreuzen) <input type="radio"/> Stormarn <input type="radio"/> Schl.-Holst. <input type="radio"/> Deutschland <input type="radio"/> Ausland Europa <input type="radio"/> außereurop. Ausland		<b>Achtung:</b> Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit ausgefüllter Vorderseite und den erforderlichen Unterlagen (siehe Richtlinie) beim Jugendamt vorliegen!	
Zeitraum: (am) von	bis		Anzahl Tage
Personen insgesamt (Plan)	Pers.	davon in die Förderung durch den Kreis Stormarn einzubeziehende Personen („Stormarner“ insgesamt Plan)	Pers.
Leiter/in (Name)	Jugendleiter/in- Card Nr.*	gültig bis:	
<b>Achtung:</b> * Bei Jugendleiter/in-Cards, die von anderen Jugendämtern ausgegeben wurden, ist eine Kopie der gültigen Card beizufügen. Die berufliche Qualifikation (als Ersatz) wäre nachzuweisen.			
Die grundsätzlich zuwendungsfähigen Sachkosten (siehe Richtlinie) betragen für die <u>gesamte</u> Maßnahme voraussichtlich ....			Euro.

**Konto-/Bankverbindung**

Konto Nr.:	BLZ:	Bank/Spk.:
Kontoinhaber/in (Name u. Anschrift)		

**Bestätigung des Trägers**

Ich versichere, dass die Maßnahme, auf die sich der Antrag bezieht, den geltenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Kreis Stormarn entspricht und dass die Zuwendung entsprechend diesen Richtlinien zur Deckung der Ausgaben in der Maßnahmen verwendet wird. Ich versichere, dass im Bezug auf die durch den Kreis Stormarn zu berücksichtigende Förderungsgrundlage keine Fördermittel der Kreise Herzogtum Lauenburg oder Segeberg oder den Hansestädten Lübeck oder Hamburg beantragt bzw. in Anspruch genommen wird.

Ich versichere weiterhin, dass mit der beantragten Zuwendung die volle Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Soweit eine Förderung aus Landesmitteln nicht möglich ist, stellen wir die Gesamtfinanzierung anderweitig sicher. Weitere Mittel des Kreises Stormarn oder des Landes Schleswig-Holstein, auch aus anderen Haushaltsstellen oder Programmen (z.B. Fahrtenförderung/Kreismitel über den Kreisjugendring oder Ministerien), werden für diese Maßnahme nicht beantragt bzw. in Anspruch genommen (wenn nicht zutreffend, Erläuterung/Antrag beiliegend). (Hinweis: Fördermittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können hiervon unabhängig beantragt werden.)

Die Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz aus der allgemeinen Richtlinie habe ich zur Kenntnis genommen. Der Verwendung der Daten auf dieser Basis stimme ich zu. Ich weiß, dass ich diese Einwilligung widerrufen kann.

Für die Richtigkeit der Angaben

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Bevollmächtigten

## Hinweise zum Antrag und zum Antragsformular

### Allgemeine Hinweise

#### Formular für welche Maßnahmen?

Der Antrag ist an das Jugendamt gerichtet und bezieht sich auf eine Grundausbildung oder eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung oder Fortbildung. (Anträge zu Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen nimmt der Kreisjugendring Stormarn e.V. - auf dessen Formularen - entgegen.)

#### Außerschulische Jugendbildung oder Fortbildung?

Die Unterscheidung ist für die Förderung nicht von Bedeutung. Sie dient lediglich statistischen Zwecken. Bitte ordnen Sie Ihre Maßnahme selbst zu.

(Hier eine mögliche Charakterisierung):

- Eine Fortbildung richtet sich ganz oder vorwiegend an haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und greift Themen bzw. Inhalte auf, die die Ausbildung ergänzen oder vertiefen.
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind ebenfalls zielgerichtet, orientieren sich in ihren Themen und Methoden jedoch allgemeiner an der Förderung der Entwicklung der teilnehmenden jungen Menschen. Erfahrung in der Leitung von Jugendarbeit ist keine Teilnahmevoraussetzung (weiter zur Zielsbestimmung siehe auch Nr. 2 der Einzelrichtlinien).

(Unabhängig davon gilt für Card-Inhaber/innen die Teilnahme an einer außerschulischen Jugendbildung ebenfalls als Fortbildung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Card.)

#### Frist

Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Richtlinie) beim Jugendamt vorliegen!

(Je früher desto besser.)

#### Weiter Antragsunterlagen

Dem Antrag fügen Sie bitte die folgenden weiteren Unterlagen bei (siehe auch Nr. 6 der allgemeinen Richtlinie)

- sachgerechtes, aussagefähiges Konzept \* (Konzept der Grundausbildung bzw. Darstellung der außerschulischen Jugendbildung/ Fortbildung in Thema, Ziel/en und Methoden)
- ausführliches Programm (i.d.R. als Zeit-Themen-Raster)
- Verzeichnis der Referentinnen bzw. Referenten (Anschrift und Qualifikation)
- Angabe der voraussichtlichen Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten (i.d.R. im Formular)

(sowie - falls erforderlich - weitere Erläuterungen/ Informationen)

- \* Ihre Unterlagen fassen Sie i.d.R. bitte schriftlich, kompakt, jedoch so ausführlich wie nötig ab. Im Ausnahmefall können Sie die Informationen zum Konzept in einem Gespräch mit dem Mitarbeiter im Jugendamt vorbringen.

### **Angaben im Formular**

(Erläuterungen zu einigen Angaben)

#### Personanzahlen

Geben Sie bitte an, wie viele Personen voraussichtlich insgesamt an der Maßnahme teilnehmen werden (alle Personen, inklusive aller Teilnehmenden, Leiter/innen und Referent/innen).

Geben Sie daneben an, wie viele dieser Personen voraussichtlich in die Förderung nach dieser Richtlinie einzubeziehen sind (bitte beachten Sie die Altersgrenzen in den Einzelrichtlinien sowie die allgemeinen

Bestimmungen zu „Stormarner Teilnehmenden“ in Nr. 4 der allgemeinen Richtlinie).

Wenn Sie davon ausgehen, dass voraussichtlich alle Teilnehmenden und Leiter/innen auch in die Förderung mit einbezogen werden können, unterscheiden sich die beiden Personenzahlen nicht.

#### Leiter/Leiterin (Jugendleiter/in-Card bzw. berufliche Qualifikation als Ersatz)

Bitte beachten Sie das Gebot der qualifizierten Leitung nach Nr. 3 der allgemeinen Richtlinie.

Besitz der Leiter oder die Leiterin eine einschlägige berufliche Qualifikation (als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card), geben Sie unter „Card-Nr.“ bitte den Beruf an und legen Sie dem Antrag einen Nachweis über diese Qualifikation bei.

Andere Qualifikationsnachweise (z.B. verbandseigene Lizenzen oder Teilnahmebescheinigungen) werden grundsätzlich nicht als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card oder eine berufliche Qualifikation anerkannt.

#### Voraussichtlich zuwendungsfähige Sachkosten

Geben Sie die voraussichtliche Höhe derjenigen Sachkosten an, die nach Nr. 1.2 oder Nr. 2.2 der Einzelrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig sind.

Beziehen Sie sich dabei auf die Sachkosten, die im Bezug auf die gesamte Maßnahme (die gesamte Gruppe) (voraussichtlich) entstehen.

(soweit - aufgrund der Gruppenzusammensetzung - durch den Kreis Stormarn nur eine anteilige Förderung erfolgen kann, teilt das Jugendamt im vorläufigen Bewilligungsbescheid mit, wie hoch der Zuwendungsbetrag aus Kreismitteln voraussichtlich sein wird.)

(Was zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehört, ist allgemein in Nr. 1.2 oder Nr. 2.2 der Einzelrichtlinien genannt. Im Zweifel rufen Sie bitte beim Jugendamt an.)

#### Die Konto-/Bankverbindung

... ist normalerweise ausschließlich ein Konto des Trägers (z.B. Jugendkonto), das in seiner Buchführung berücksichtigt wird.

#### **Information zu Landesmitteln**

Landesmittel können **nur** für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen gewährt werden (also nicht für Grundausbildungen).

Für den Fall, dass keine Landesmittel mehr verfügbar sind, verpflichtet sich der Träger dazu, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch entsprechend höhere Eigenmittel sicherzustellen.

---

*Bei Fragen zur inhaltlichen Gestaltung oder zur Förderung (und Antrag) wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter im Jugendamt:*

*Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -  
Thomas Günther  
Mommssenstr. 11 (Gebäude D, Raum 103)  
23843 Bad Oldesloe*

*Telefon: 0 45 31 / 160 - 518  
Fax: 0 45 31 / 160 77 518  
E-Mail: t.guenther@kreis-stormarn.de*

An die Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_  
das Amt \_\_\_\_\_

zum Verbleib  bitte weiterleiten

An den  
Kreisjugendring Stormarn  
Grabauer Str. 19

23843 Bad Oldesloe

Wir erhalten für diese Maßnahme bereits andere Kreis-  
mittel (z.B. Seminarförderung) und beantragen  
nur die Zuschüsse der o.a. Städte und Gemeinden.

Träger/Verein/Gruppe:

Anschrift:


Trägernummer: (falls bekannt)

T -

Leiter/-in der Fahrt:

Jugendgruppenleitercard Nr:

bzw. entsprechende andere Qualifikation:

 Bei Jugendgruppenleitercards, die von auswärtigen Jugendämtern ausgestellt sind, und bei anderer Qualifikation bitte Kopie beifügen.

Ziel: (Ort, ggf mit Postleitzahl, Bundesland, Land:

Stormarn  Schl. Holst.  Deutschland.  Ausland Europa  Ausland ohne Europa

Zeitraum:

Anzahl der Tage :

Fahrtteilnehmer (inkl. Betreuung):

Von: bis :

männlich

weiblich

Gesamtzahl

Bankverbindung:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bank:

Kontoinhaber/-in:

Ich versichere, dass diese Fahrt keine Studien- bzw. Trampfahrt, keine Konfirmandenfreizeit und keine Klassenfahrt, sondern eine Freizeitfahrt im Sinne der Richtlinien des Kreises Stormarn gewesen ist.


Ich versichere außerdem, dass die uns bewilligte Beihilfe entsprechend dem Antrag und den Richtlinien des Kreises Stormarn verwendet werden. Ich versichere auch, dass mit der Beihilfe die volle Finanzierung der beantragten Maßnahme gesichert ist. Weitere Mittel - auch aus anderen Haushaltsstellen des Kreises - werden für diese Maßnahme nicht beantragt.

Ort, Datum:

Stempel Veranstalter:

Für die Richtigkeit der Angaben:

(Unterschrift des/der Bevollmächtigten:)

 Bitte nicht vergessen, die Aufenthaltsbescheinigung auf der Rückseite von der Einrichtung ausfüllen zu lassen.

 **DIESER ANTRAG MUSS 4 WOCHEN NACH ENDE DER FAHRT DEM KJR VORLIEGEN!**

V09-10/05/09

## Antrag 2009-F- auf eine Beihilfegewährung für eine Jugendfreizeitfahrt Int. Begegnung

gleichzeitig fördert der KJR mit diesem Antrag die Freizeitfahrten im Auftrag der folgenden Städte und Gemeinden:

<input type="checkbox"/> Stadt Ahrensburg	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Köthel	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Stadt Bad Oldesloe	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Lasbek	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Stadt Bargteheide	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Lütjensee	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Stadt Glinde	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Meddewade	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Stadt Reinbek	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Neritz	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Stadt Reinfeld	(€ 2,00)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Nienwöhd	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Ammersbek	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Pöhlitz	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Bargfeld-Stegen	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Rausdorf	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Barsbüttel	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Rethwisch	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Delingsdorf	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Rümpel	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Elmenhorst	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Steinburg	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Grabau	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Tangstedt	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Grande	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Trittau	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Grünwöhd	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Todendorf	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Großensee	(€ 2,10)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Travenbrück	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Hamfelde	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Tremsbüttel	(€ 2,50)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Hammoor	(€ 2,50)	<input type="checkbox"/> Gemeinde Witzhave	(€ 2,00)
<input type="checkbox"/> Gemeinde Jersbek	(€ 2,50)		

**Teilnehmer(innen)- und Betreuer(innen)liste (ggf. auf gesondertem Blatt)**

Lfd Nr.	Name, Vorname	männlich = M Weiblich = W	Gebdatum bzw .Alter	Straße Postleitzahl. Wohnort	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

**Aufenthaltsbescheinigung:**

Ich bescheinige hiermit, dass die umseitig aufgeführte Veranstaltung hier stattgefunden hat.			
In der Einrichtung:			
von:	bis:	Stempel der Einrichtung:	Ort, Datum:
Zahl der Teilnehmenden inkl. Betreuung			Unterschrift: